

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## Art. 6 § 7 ABGB

ABGB - Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.06.2024

§ 7.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erlöschen die Mitvormundschaften.

In Kraft seit 01.07.1989 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$